

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1958

Nummer 9

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
27. 1. 58	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer	61	35
18. 1. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	7124	35
21. 1. 58	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung		36
21. 1. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Transformatorstation in Recklinghausen		36
27. 1. 58	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zum Bau und Betrieb eines Wasserwerks in Welbergen, Landkreis Spenfurt, eines Pumpwerks am Gauxbach sowie von Stauwerken in der Vechte und in dem Gauxbach für die Wasserversorgung der Stadt Ochtrup		36
	Berichtigung		36

61

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer.

Vom 27. Januar 1958.

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtages verordnet:

§ 1

Die Ermäßigungen nach § 11 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605) für die Vorführung prädikatisierter Filme gelten,

- a) sofern der Film in seiner ursprünglichen Fassung prädikatisiert wurde, vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Filmbewertungsstelle Wiesbaden,
- b) sofern die ursprüngliche Fassung des Films nach der Antragstellung zum Zwecke der Prädikatisierung geändert wurde, vom Tage des Eingangs des geänderten Films bei der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ab.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1958.

Der Innenminister:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 35.

7124

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung.

Vom 18. Januar 1958.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 29. Juli 1954 in der Fassung vom 22. Juni 1955 (GS. NW. S. 665) wird wie folgt geändert:

(1) Zwischen den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Steinmetze und Steinbildhauer und den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Lackierer werden eingefügt

in Spalte 1: das Wort „Stukkateure“,

in Spalte 2: die Worte „Kammerbezirke Bielefeld, Detmold“,

in Spalte 3: das Wort „Bielefeld“.

(2) Die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Dreher mit der Zuständigkeit für die Kammerbezirke Köln und Aachen und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Köln wird gestrichen.

(3) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Mühlenbauer wird in Spalte 3 das Wort „Bielefeld“ durch das Wort „Münster“ ersetzt.

(4) Die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Landmaschinenmechaniker mit der Zuständigkeit für die Kammerbezirke Köln und Aachen und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Köln wird gestrichen.

(5) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Kupferschmiede wird in Spalte 3 das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Aachen“ ersetzt.

(6) In den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Elektro- und Fernmeldemechaniker wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil N“ durch die Worte „Kammerbezirke Köln, Aachen“ und in Spalte 3 das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Köln“ ersetzt.

(7) Die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Gold- und Silberschmiede mit der Zuständigkeit für die Kammerbezirke Aachen und Köln und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Aachen wird gestrichen.

(8) In den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Färber und Chemischreiner wird in Spalte 3 das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Arnsberg“ ersetzt.

(9) In den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Gebäudereiniger wird in Spalte 3 das Wort „Arnsberg“ durch das Wort „Dortmund“ ersetzt.

(10) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Schriftsetzer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Aachen wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil N“ durch die Worte „Kammerbezirke Aachen, Köln“ ersetzt.

In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Schriftsetzer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Dortmund wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil W“ durch die Worte „Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster“ ersetzt.

Hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Schriftsetzer werden eingefügt

in Spalte 1: das Wort „Schriftsetzer“,

in Spalte 2: die Worte „Kammerbezirke Bielefeld, Detmold“,

in Spalte 3: das Wort „Bielefeld“.

(11) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Drucker mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Aachen wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil N“ durch die Worte „Kammerbezirke Aachen, Köln“ ersetzt.

In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Drucker mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Dortmund wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil W“ durch die Worte „Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster“ ersetzt.

Hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Drucker werden eingefügt

in Spalte 1: das Wort „Drucker“,

in Spalte 2: die Worte „Kammerbezirke Bielefeld, Detmold“,

in Spalte 3: das Wort „Bielefeld“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1958 in Kraft.
Düsseldorf, den 18. Januar 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1958 S. 35.

Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Vom 21. Januar 1958.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) bestelle ich mit Wirkung vom 1. Januar 1958 zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger:

Oberregierungsrat Dr. Hartwig
im Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

und zu seinem Vertreter

Oberregierungsrat Entschladen
im Arbeits- und Sozialministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeswahlbeauftragten richten sich nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11).

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Hemsa th.

— GV. NW. 1958 S. 36.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Transformatorstation in Recklinghausen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 7. Dezember 1957, S. 313, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 10 kV-Transformatorstation in Recklinghausen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 36.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1958.

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zum Bau und Betrieb eines Wasserwerks in Welbergen, Landkreis Steinfurt, eines Pumpwerkes am Gauxbach sowie von Stauwerken in der Vechte und in dem Gauxbach für die Wasserversorgung der Stadt Ochtrup.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 11. Januar 1958 die Anordnung über

die Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Stadt Ochtrup zum Bau und Betrieb eines Wasserwerks in Welbergen, Landkreis Steinfurt, eines Pumpwerkes am Gauxbach sowie von Stauwerken in der Vechte und in dem Gauxbach für die Wasserversorgung der Stadt Ochtrup

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 36.

Berichtigung.

Betrifft: Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.). Vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23).

Im Inhaltsverzeichnis der o. a. Kostenordnung muß es richtig heißen: „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz . . .“, in § 9 (3) 2. Zeile: „ . . . die miteinander in einem Gesamthandverhältnis stehen, . . .“ und in § 14 (3) 2. Zeile „ . . . und 6 vorgesehenen . . .“.

— GV. NW. 1958 S. 36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)